## Energie für Ihre Ideen



# EKS Strompreise Schweiz Umsetzung der neuen Vorgaben der Energiestrategie 2050

Der Gesetzgeber hat 2018 für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 den Netzbetreibern Vorgaben zur Tarifierung der Netznutzung geltend ab 1. Januar 2019 gemacht. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber am 3. April 2019 mit Geltung ab 1. Juni 2019 erneut angepasst.

Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh (bisher mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA) muss ein einheitlicher Tarif (Basistarif) unabhängig vom Bezugsprofil und vom Verbrauchsverhalten angeboten werden (Art. 18 Abs. 2 StromVV).

Der Netznutzungstarif muss auf Niederspannung für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50'000 kWh zu mindestens 70 % ein verbrauchsabhängiger Arbeitstarif (Rp./kWh) sein (Art. 18 Abs. 3 StromVV). Das bedeutet: Grundpreis, Messpreis und bei grossen Bezügen der Leistungspreis dürfen zusammen nicht mehr als 30 % der Erlöse für die Gesamtheit der Kundengruppe bestimmen.

Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen (Art. 8a StromVV). Bis spätestens zehn Jahre nach dem 1. November 2017 müssen 80 % aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet mit neuen intelligenten Zählern ausgerüstet sein (Art. 31e StromVV). Auf jeden Fall sind mit einem solchen Messsystem auszustatten:

- a. Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen;
- b. Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.

Der Bundesrat kann Vorgaben betreffend den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen machen. Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen zur Messung ist keine Zustimmung notwendig und kein Widerspruch möglich.

Mit der neuen Regelung wurde im Grundsatz festgelegt, dass der Endverbraucher oder Erzeuger über die Steuerung seiner Anlagen verfügen kann. Als Inhaber der Flexibilität<sup>1)</sup> ist es ihm freigestellt, wie er seine Flexibilität nutzt bzw. wem er sie anbietet.

Falls der Netzbetreiber die Steuerung der Anlagen vornimmt, so sind daraus gewonnenen Flexibilitäten der Netznutzung den Endverbrauchern und Produzenten zu vergüten.

Messpreise werden für Bezüge und Einspeisungen ab 1. Juni 2019 nicht mehr separat verrechnet. Der Bundesrat hat am 3. April 2019 im Rahmen der Verordnungsanpassungen zur Strategie Stromnetze die StromVV revidiert. Die Regelung für altrechtliche Lastgangmessungen (Installation bis 1. Januar 2018) gemäss Artikel 31 e Absatz 4 Satz 2 StromVV wurde dabei ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig hebt EKS die Abrechnungspreise auf.

#### EKS setzt die Bestimmungen wie folgt um

- Basistarif: Der Einfachtarif gilt als Basistarif in der Netznutzung. Er kommt zur Anwendung, wenn die Kundin/der Kunde in der Netznutzung keine Verrechnung eines Doppeltarifs oder Leistungstarifs wünscht oder die Kundin/der Kunde ihre/seine Anlagen selber steuern möchte. Damit verzichtet EKS auf eine Steuerung der Kundenanlagen (Heizungen, Wärmepumpen sowie weitere unterbrechbare Anwendungen). Eine Messung und Verrechnung von Hochund Niedertarif für die Energielieferung ist dabei nicht mehr möglich.
- Wahltarife: Der Doppeltarif und der Wärmetarif gelten als Wahltarife. Bei Wahl dieser Tarife erlaubt die Kundin/ der Kunde der EKS die Steuerung ihrer/seiner Anlagen. Beim Doppeltarif gehören dazu die Boiler und beim Wärmetarif die Wärmeanlagen (Wärmepumpen und Elektrospeicherheizungen).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Flexibilität ist die direkte oder indirekte Beeinflussung der Ausspeisung und Einspeisung von elektrischer Energie, deren Speicherung oder des Verbrauchs durch Netzbetreiber, durch Endverbraucher oder andere Akteure (Produzenten, Energieplattformen) ins Netz. Flexibilitäten beeinflussen die Last im Netz und können die Kosten des Energiesystems bei zeitlich günstiger Auslastung senken.

## Energie für Ihre Ideen



- Steuerung von Anlagen: EKS wird die Anlagen (Boiler und Heizungen) wie bisher mit ihren Kundinnen und Kunden vereinbart steuern. Damit bleiben die Rundsteuerungen für die Steuerung und die Schaltung der Tarifzeiten bis zur Installation von neuen Mess- und Steuersystemen im Einsatz.
- Vergütung von Flexibilitäten: EKS vergütet die Flexibilitäten in der Netznutzung ihren Kundinnen und Kunden wie bis anhin über die Ladung der Boiler sowie den Betrieb der Heizungen in der Niedertarifzeit. Zudem liegt die Netznutzung im Mittel pro kWh im Doppeltarif und im Wärmetarif leicht tiefer als im Einfachtarif (Basistarif).
- Einsatz von neuen intelligenten Messsystemen:
  EKS informiert ihre Kundinnen und Kunden persönlich beim Ersatz von bisherigen Zählern durch neue intelligente Messsysteme. Gegen die Installation und den Betrieb von intelligenten Messsystemen gemäss Vorgaben des Bundesrates kann die Kundin/der Kunde keine Einwände erheben.
- Einsatz von neuen intelligenten Steuersystemen:
  EKS informiert ihre Kundinnen und Kunden persönlich beim Ersatz der bisherigen Rundsteuerung durch neue intelligente Steuersysteme. Sie werden in Zukunft in der Regel gleichzeitig mit den neuen intelligenten Zählern zum Einsatz kommen. Die Kundinnen und Kunden können gegen den Einsatz von intelligenten Steuersystemen Einspruch erheben.
   Sie erhalten dann den Einfachtarif (Basistarif).
- Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen: EKS verrechnet aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgabe ab 1. Juni 2019 keine separaten Mess- und Abrechnungspreise mehr für lastgang- und leistungsgemessene Bezüge und Einspeisungen.

Alle Preisregelungen gelten unter Vorbehalt neuer Gesetzesänderungen, behördlicher Festlegungen und Preisanpassungen seitens EKS.

#### Wie sind unsere Kundinnen und Kunden betroffen?

Für unsere Kundinnen und Kunden bleibt vorerst alles beim Alten. Sie erhalten weiterhin ihren bisher gewählten Tarif in der Netznutzung und in der Energielieferung. Die Rundsteuerung zur Steuerung der Tarifzeiten und der Anlagen bleibt bis zum Ersatz durch neue Steuersysteme im Einsatz. Ihre Tarife gewährleisten heute das jeweils auf die Bezugsmenge abgestimmte kostengünstigste Produkt.

Ab Rechnungsstellung für den Monat Juni 2019 und später werden unseren Kundinnen und Kunden mit Lastgangmessung keine Mess- und Abrechnungspreise mehr separat verrechnet.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie

- einen Wechsel in den Einfachtarif (Basistarif) wünschen.
- Ihre Anlagen nicht durch die EKS steuern lassen wollen.
- einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) umsetzen wollen.

### Neue Kundinnen und Kunden und neue Anschlüsse, Bezug einer Wohnung

Neue Kundinnen und Kunden werden auf die Wahlmöglichkeit zwischen Basistarif und Wahltarif hingewiesen. Der Basistarif kommt zur Anwendung falls sich die Kundin/der Kunde nicht eindeutig für einen Tarif entscheidet, und die Steuerung der Anlagen nicht der EKS überlässt. Die Wahl des Tarifes wird vertraglich festgehalten.